PA sämtl. HH

Amtsblatt

der Stadt Dommitzsch
der Gemeinde Elsnig
der Gemeinde Trossin

Jahrgang 32 | Nummer 11 | Mittwoch, den 15.11.2023 www.dommitzsch.de | www.elsnig.com | www.gemeinde-trossin.de

Foto: Claudia Richter

Im Winde knarren
Die alten Föhren
Und schütteln des Regens letzte Tropfen
Auf unser Haupt.
Kein Laut zu hören,
Nur unserer Herzen leises Klopfen.

Noch einmal bricht
Aus schweren Wolken
Die Sonne hervor mit stillem Leuchten,
Im Abendlicht
Aufblüht der See
Und Stämme und Gräser, die regenfeuchten.

(Gustav Renner, 1866-1945, deutscher Lyriker)

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Dommitzsch informiert

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik ehemalige Gärtnerei Dommitzsch“ nach § 13 a BauGB

Der Stadtrat Dommitzsch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik ehemalige Gärtnerei Dommitzsch“ einschließlich der Begründung gebilligt.
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sollen die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Aufstellung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Kapazität von bis zu 3MW zur Nutzung der solaren Energie für die Stromerzeugung auf den Flurstücken siehe Anhang.
Der Entwurf des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 319 und 318/1 der Flur 12 Gemarkung Dommitzsch und ist ca. 12.380 m² groß.
Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie die räumliche Lage ist dem nachfolgend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.
Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Offenlegung vorgenommen. Parallel dazu wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden durchgeführt.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik ehemalige Gärtnerei Dommitzsch“ und die beigefügte Begründung sowie Umweltbericht liegen in der Zeit vom

27.11.2023 bis 29.12.2023

in der Stadtverwaltung Dommitzsch, Bauamt
August- Bebel- Straße 19
04880 Dommitzsch

während der Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

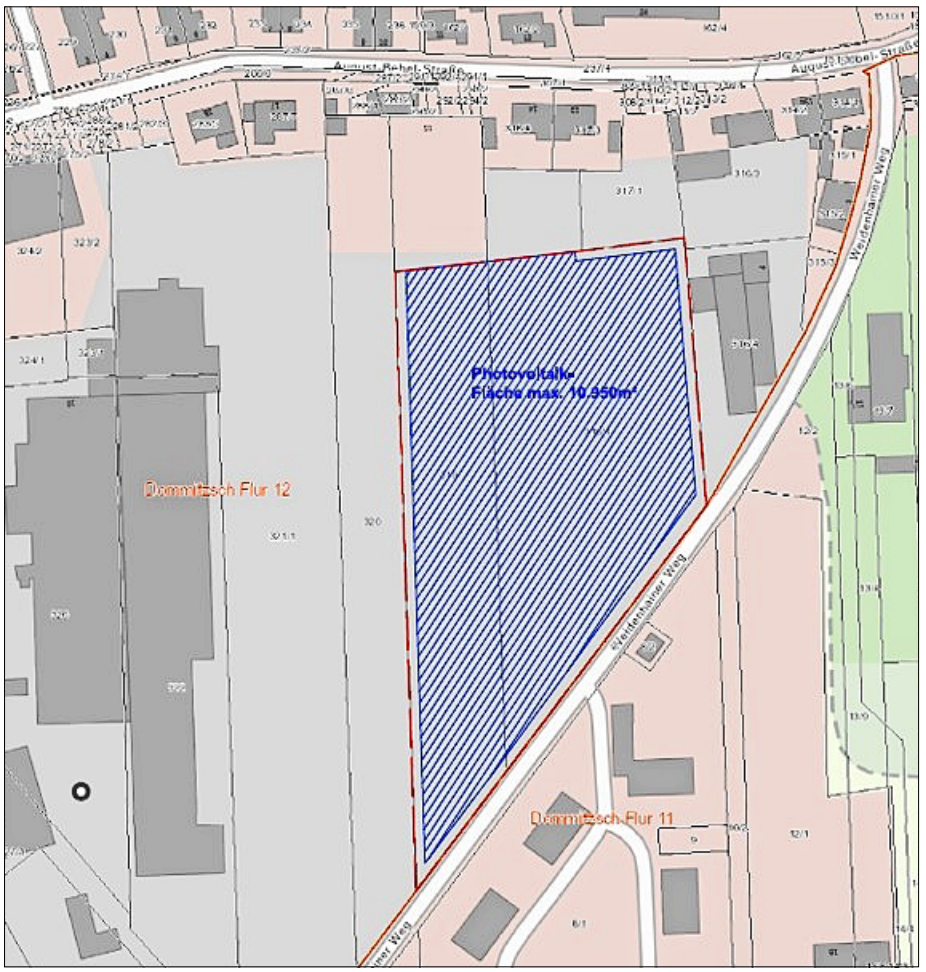

öffentlich aus und können von jedermann zur Unterrichtung und Information eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Stadt Dommitzsch, August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch abgegeben werden.
Da das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen und Anschriften der Einsender von Anregungen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates aufgeführt werden, soweit dies der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.
Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet (www.dommitzsch.de) eingestellt und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) zugänglich gemacht.

Dommitzsch, 17.10.2023

Schlobach
Bürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates vom 16. Oktober 2023

In der Sitzung des Stadtrates vom 16.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 42-8/2023
Vergabe von Bauleistungen - Los 13-Malerarbeiten zum Bauvorhaben „Umbau und Sanierung der ehemaligen Mittelschule zum Hort“ über das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (SZP) an die Firma RS-Maler Torgau GmbH, Süptitzer Weg 2a in 04860 Torgau

Beschluss-Nr.: 43-8/2023
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik ehemalige Gärtnerei Dommitzsch“ – Auslegungsbeschluss

Beschluss-Nr.: 44-8/2023
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Die nächste Stadtratssitzung ist für den 05.12.2023 geplant. Änderungen vorbehalten.
Den tatsächlichen Termin einschl. der Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Bekanntmachungstafeln.

Dommitzsch Stellenausschreibungen

Die Stadtverwaltung Dommitzsch hat folgende Stellen neu zu besetzen:

- **Staatlich anerkannte Erzieher (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt**
- **einen Fachbediensteten für das Finanzwesen/Kämmerer (m/w/d)**

Nähere Angaben hierzu finden Sie auf der Homepage der Stadt Dommitzsch unter Stadt- und Ortsrecht/Aktuelles/Stellenausschreibungen.

Gemeinde Trossin informiert

Satzung für die Nutzung des Friedhofs und der Trauerhalle der Gemeinde Trossin/ Ortsteil Roitzsch (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und § 7 des Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Gemeinderat der Gemeinde Trossin in seiner Sitzung am 01.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gemeindegebiet der Gemeinde Trossin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof im Ortsteil Roitzsch sowie die darauf befindliche Feierhalle.

§ 2
Leitung und Verwaltung

1. Der in § 1 genannte Friedhof und die Feierhalle sind Eigentum der Gemeinde Trossin und stehen in der Trägerschaft der Gemeindeverwaltung Trossin.
2. Leitung und Aufsicht obliegen der Gemeindeverwaltung Trossin, nachfolgend als Friedhofsverwaltung bezeichnet.

§ 3
Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Trossin.
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
   1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Trossin waren,
   2. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (z. B. durch Bestimmung eines Grabnutzungsberechtigten) oder
   3. ohne Einwohner zu sein nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SächsBestG zu bestatten sind.
3. Die Bestattung anderer Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.

Abschnitt II - Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist in den Monaten April bis Oktober täglich von 07.00 - 21.00 Uhr und in den Monaten von November bis März täglich von 08.00 - 16.00 Uhr geöffnet, sofern nicht andere Besuchszeiten bekannt gemacht werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus begründetem Anlass vorrübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu folgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
   1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Inlineskatern, Skatebords, Rollern) zu befahren; Fahrräder sind an den im Eingangsbereich befindlichen Ständern abzustellen, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie von beauftragten Firmen oder Personen, Bestattungshäusern und Steinmetzen zur Ausübung ihrer vorher beantragten Tätigkeiten,
   2. Waren aller Art, wie Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und zu werben,
   3. an Sonn- und Feiertagen, während Bestattungen, Beisetzungen und Gedenkfeiern störende Handlungen auszuführen,
   4. Drucksachen ohne Genehmigung zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern,
   5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen abzuladen und Abfälle, die keine Friedhofsabfälle sind, sowie Abfälle, die bei Arbeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof anfallen, auf dem Friedhof zu entsorgen,

6. den Friedhof und deren Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
7. zu lärmen, zu spielen, Alkohol zu trinken, zu rauchen, zu lagern und Musikwiedergabegeräte – ausgenommen bei Trauerfeiern - zu betreiben,
8. Tiere – ausgenommen angeleinte Hunde- mitzubringen,
9. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu nutzen, darüber hinaus ist die Reinigung von Geräten an und in Wasserentnahmestellen nicht gestattet,
10. chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden, ausgenommen sind Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, hier ist die Verwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen möglich.

4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und deren Ordnung vereinbar sind.
5. Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.
6. Personen, die den Grundsätzen der Absätze 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 6
Tätigkeiten durch Dienstleistungserbringer auf den Friedhöfen

1. Gärtner, Steinmetze, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig die Tätigkeiten, wie Errichtung von Grabstellen, Grabpflegearbeiten oder Einebnung von Gräbern festlegt.
2. Zugelassen werden dürfen nur solche Gewerbetriebe, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
   Der Berechtigungsschein ist bei der Durchführung der Arbeiten mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gleichzeitig sind die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof 3 Werktage vor Beginn der Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
3. Dienstleister und deren Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die festgelegten Regeln zu beachten. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden, haftet der Dienstleister.
4. Dienstleistungen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden, bei Bestattungen und Trauerfeiern haben die Arbeiten zu ruhen.
5. Dienstleister dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Friedhöfe nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind nur kurzfristig zu lagern. Nach Beendigung der Arbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten.
6. Dienstleistern, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, kann durch die Friedhofsverwaltung die Genehmigung entzogen werden.
7. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen anzuzeigen. Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner (SächsEAG) vom 13. August 2009 (GVBl.S.446) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

Abschnitt III - Bestattungsvorschriften
§ 7
Allgemeines/Anmeldung von Bestattungen/Terminbestimmung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsunternehmens bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, insbesondere die Sterbeurkunde vorzulegen. Bei Urnenbeisetzungen ist außerdem die Einäscherungsbescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage beizufügen. Wird die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht oder die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
2. Die Friedhofsverwaltung legt gemeinsam mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort, Art und Zeitpunkt der Trauerfeier, der Bestattung, soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest.
3. Bestattungen finden von Montag bis Samstag statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Für Bestattungsfeierlichkeiten notwendige Handlungen werden von dem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 8
Särge und Urnen

1. Die Überführung von Leichen in die Feierhalle und auf den Friedhof dürfen nur durch Bestattungsunternehmen vorgenommen werden und hat in verschlossen Särgen zu erfolgen.
2. Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.
   Größere Särge sind im Ausnahmefall zulässig und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus umweltgerecht abbaubaren Materialien bestehen.
3. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

§ 9
Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Leichen und Aschen von Fehl- und Totgeborenen, sowie Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
2. Die festgelegten Ruhezeiten gelten nicht für die bei Inkrafttreten bereits beigesetzten Personen.

§ 10
Ausheben von Gräbern (Grabherstellung)

1. Gräber werden nach Zuweisung der Grabstelle grundsätzlich durch ein Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefen der einzelnen Gräber betragen von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Grabstellen für Erdbestattungen müssen mindestens 0,30 m voneinander getrennt sein.
4. Werden beim Ausheben eines Grabes Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.

§ 11
Ausgrabung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich nicht zu stören.
2. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zuvor muss diese schriftlich durch die Nutzungsberechtigten beantragt werden. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erteilt werden.
3. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
4. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12
Nutzung der Feierhalle

Die unter § 1 genannte Feierhalle steht für jeden Bestattungsfall zur Verfügung. Sie dient der Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten. Die Nutzung ist bei der Friedhofsverwaltung durch das beauftragte Bestattungsunternehmen unter Angabe des Zeitpunktes anzumelden.
Die Reinigung der Feierhalle (vor und nach der Bestattungsfeierlichkeit) erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, die Ausrichtung und Durchführung der Bestattung erfolgen durch das Bestattungsunternehmen.

§ 13
Grabstätten, Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Lage.
3. Das Nutzungsrecht des Nutzungsberechtigten an einer Grabstätte entsteht mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides unter Zuteilung einer Grabstelle mit genauer Lagebezeichnung.
   Bei Beisetzungen auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) erfolgt keine Lagebezeichnung.
4. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur an eine Einzelperson übertragen, mehrere Hinterbliebene müssen sich einigen, wer das Nutzungsrecht erhält. Änderungen von Wohnanschriften sowie der Name des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen.
5. Folgende Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:
   1. Reihengrabstätten
   2. Urnenreihengrabstätten
   3. anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage (grüne Wiesen)
   4. Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensplatten
6. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 14
Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Es können eine Leiche und zwei Aschen bestattet werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten kann auf Antrag das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre verlängert werden.

§ 15
Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Urnen, die der Reihe nach belegt werden. In einer Urnenstelle können 2 Urnen beigesetzt werden, in begründeten Fällen kann der Beisetzung einer dritten Urne durch die Friedhofsverwaltung zugestimmt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten kann auf Antrag das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre verlängert werden.

§ 16
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese)

1. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte für die Beisetzung von Aschen in Urnen, bei der die Urnenstellen der Reihe nach belegt werden. In einer Urnenstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Vergabe einer Urnenstelle erfolgt erst bei Eintritt des Sterbefalles und nach Beantragung der Urnenbeisetzung.
2. Anlässlich der Beisetzung einer Urne darf Grabschmuck nur am Gedenkstein abgelegt werden. Es dürfen keine Kränze oder Blumenschalen abgelegt werden.
3. Das Ablegen von Blumenschmuck, Blumenschalen, Grabfiguren, Grablichtern und ähnliches ist zu einem späteren Zeitpunkt, wie Geburts- und Sterbetagen, auf der gesamten Anlage nicht gestattet.
4. Private Bepflanzungen sowie das Betreten der Urnengemeinschaftsanlage, ausgenommen bei Bestattungen, sind nicht gestattet.

§ 17
Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensplatten

1. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensplatten ist eine Grabstätte für die Beisetzung von Aschen in Urnen, bei der die Vergabe der Urnenstellen der Reihe nach erfolgt. Das Freihalten einzelner Urnenstellen ist unzulässig. Die Vergabe einer Urnenstelle erfolgt erst bei Eintritt des Sterbefalles und nach Beantragung zur Urnenbeisetzung.
2. Jede Urnenstelle ist nur für die Beisetzung einer Urne vorgesehen, auf Antrag kann eine Nachbelegung erfolgen, jedoch nur für den Ehegatten oder den in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Partners des bereits Verstorbenen. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen.
3. Jede Urnenstelle muss nach der Beisetzung mit einer Grabplatte verschlossen werden. Die Maße der Grabplatte werden auf 40 x 40 cm und eine Mindeststärke von 3 cm festgelegt.
   Die Grabplatte muss durch einen vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetzbetrieb angefertigt und gesetzt werden.
   Der Nutzungsberechtigte kann über Material und Farbe der Platte und den darauf befindlichen Schriftzug (Name, Daten) selbst entscheiden.
4. Anlässlich einer Urnenbeisetzung darf Grabschmuck nur auf der vorgesehenen Urnenstelle abgelegt werden. Der Grabschmuck hat aus Platzgründen sparsam zu erfolgen, Kränze und Blumenschalen sind nicht gestattet.
5. Individuelle Grabgestaltungelemente wie Figuren, Laternen, Spruchsteine, Gestecke oder ähnliches sind nicht gestattet.
   An besonderen Anlässen wie Geburts- oder Sterbetag ist das Ablegen eines Blumenschmucks, wie Grabvasen oder kleine Gestecke, nur direkt an der Urnenstelle möglich. Bei Nichteinhaltung werden die Gegenstände durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
6. Private Bepflanzungen auf der Anlage sind nicht gestattet, das Betreten ist nur auf den Wegen zugelassen.
7. Umbettungen innerhalb der Anlage sind nicht gestattet.

§ 18
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

Abschnitt IV - Grabstättengestaltung
§ 19
Gestaltungsvorschriften

1. Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie der Würde des Friedhofs entsprechen. Die friedhofstypische Bepflanzung (Bodendecker, jahreszeitabhängige Blühpflanzen) hat nur auf der Grabstelle zu erfolgen. Das Abstellen von Blumenschalen, Töpfen, Figuren, sowie Pflanzungen neben der Grabstelle ist nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung werden die Gegenstände durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
2. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, dies kann durch den Nutzungsberechtigten selbst erfolgen oder einem Dritten in Auftrag gegeben werden.
3. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Laub- und Nadelgehölze dürfen nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 20
Grabmale, Grabstätten

1. Grabmale dürfen nur von Fachleuten (Steinmetzbetrieben) errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Deren handwerkliche Befähigung ist nachzuweisen.
2. Für die Errichtung eines Grabmals bzw. Veränderungen einer Grabstätte und des Grabmales oder das Setzen einer Grabeinfassung ist vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen. Dies gilt auch für sonstige bauliche Veränderungen.
3. Grabmale dürfen eine Höhe von 0,60 m bei Urnengräbern und 0,80 m bei Erdbestattungsgräbern nicht überschreiten. Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 0,12 m haben. Die Breite des Grabmales darf die Breite der Grabstelle nach § 21 Abs. 4 nicht übersteigen.
4. Die Antragstellung erfolgt durch den beauftragten Ersteller (Steinmetzfirma). Dem Antrag ist, in doppelter Ausfertigung, der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, Angabe des Materials, Anordnung von Schrift, Ornamenten, Symbolen und der Fundamentierung beizufügen.
5. Die Ersteller müssen sich vor Einreichen des Antrages über die bestehenden Bestimmungen informieren. Sie sind verpflichtet, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die den Bestimmungen entsprechen.
6. Es besteht die Möglichkeit, auf Wunsch der Hinterbliebenen, die Grabstellen mit Abdeckplatten oder liegenden Grabmälern am oberen Grabrand anstelle eines Grabsteines zu gestalten.

§ 21
Herrichtung und Grabpflege

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 19 hergerichtet und gepflegt werden. Die Pflege erfolgt durch den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm Beauftragten. Davon ausgenommen sind die Urnengemeinschaftsanlagen, welche durch die Friedhofsverwaltung gepflegt werden.
2. Für die Herrichtung, Instandsetzung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts und der Beräumung der Grabstätte.
3. Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung herzurichten, dies beinhaltet mindestens das Setzen einer Grabeinfassung und eine erste Bepflanzung. Grabmäler können zu einem späteren Zeitpunkt gesetzt werden.
4. Es gelten grundsätzlich folgende Größen für Grabstätten: Im Einzelfall sind die Größen der Grabstätten den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
   1. Für Urnenreihengrabstätten i. S. § 13 Abs. 5 Nr. 2 gelten folgende Maße:
      Länge: 0,90 m
      Breite: 0,80 m
   2. Für Reihengrabstätten (Erdbestattung) i. S. § 13 Abs. 5 Nr. 1 gilt:
      Länge: 2,20 m
      Breite: 1,00 m
   3. Für Gräber auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensplatte i. S. § 13 Abs. 5 Nr. 4 gilt:
      Länge: 0,40 m
      Breite: 0,40 m
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.
6. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 4 hinzuweisen.

§ 22
Standsicherheit

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und das Begehen der Grabfelder möglich ist. Sie sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Diese entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.
3. Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

4. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 6 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

§ 23
Umgestaltung von Grabstätten

Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten einer Umgestaltung ggf. einer Verkleinerung einer Grabstätte unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen. Diese ist möglich, wenn die Ruhezeit des zuerst Bestatteten bereits abgelaufen ist.

§ 24
Entfernung von Grabstätten/Einebnung

1. Grabstätten dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstätten zu entfernen bzw. einzuebnen. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung unter Angabe des Zeitraumes und Benennung des Auszuführenden zu beantragen. Dabei sind Grabeinfassung, Grabmal, Grabschmuck und Bepflanzung zu entfernen. Die Entsorgung hat außerhalb des Friedhofs durch den Beauftragten zu erfolgen.
3. Einebnungen (Abbau von Grabmälern und sonstigen Anlagen) dürfen von Steinmetzbetrieben, anderen Dienstleistern oder durch die Nutzungsberechtigten selbst mit entsprechender Zustimmung durchgeführt werden. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
4. Sind die Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde eingeebnet werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Abschnitt V - Schlussvorschrift
§ 25
Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
2. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach § 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 26
Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofs und der Feierhalle sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27
Haftung

1. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihm obliegt keine besondere Obhut- oder Überwachungspflicht.
2. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
   Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
   2. auf dem Friedhof Ruhe und Ordnung stört und gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt:
      a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Inlineskatern, Skatebords, Rollern) befährt; Fahrräder nicht an den im Eingangsbereich befindlichen Ständern abstellt, soweit für sie keine Ausnahme besteht,
      b) Waren aller Art, wie Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anbietet und bewirbt,
      c) an Sonn- und Feiertagen, während Bestattungen, Beisetzungen und Gedenkfeiern störende Handlungen ausführt,
      d) Drucksachen ohne Genehmigung verteilt,
      e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen ablädt und Abfälle, die keine Friedhofsabfälle sind, sowie Abfälle, die bei Arbeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof anfallen, auf dem Friedhof entsorgt,
      f) den Friedhof und deren Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken zu übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
      g) lärmt, spielt, Alkohol trinkt, raucht, lagert und Musikwiedergabegeräte betreibt,
      h) Tiere – ausgenommen angeleinte Hunde- mitbringt,
      i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege nutzt oder Geräte an und in Wasserentnahmestellen reinigt,
      j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet
   3. gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt und gegen § 6 verstößt,
   4. Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 8 entsprechen,
   5. Ausgrabungen oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung siehe §11 vornimmt
   6. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen entgegen § 20 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert,
   7. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand nach § 21 hält.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Dommitzsch.

§ 29
Inkrafttreten

1. Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.02.2012 außer Kraft.

Trossin, den 01.11.2023

Schröder
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister, dem Beschluss nach § 52 Ans. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Beschlüsse des Gemeinderates

In der Sitzung des Gemeinderates am 01.11.2023 wurden von den Gemeinderäten folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 177-43/23
Neufassung der Satzung für die Nutzung des Friedhofs und der Trauerhalle der Gemeinde Trossin/ OT Roitzsch (Friedhofssatzung).
Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung für die Nutzung des Friedhofs und der Trauerhalle der Gemeinde Trossin/OT Roitzsch (Friedhofssatzung).

Beschluss-Nr.: 178-43/23
Der Gemeinderat beschließt, dass gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsGemO für Herrn Matthias Szabang ein wichtiger Grund zur Beendigung seiner Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied besteht und das Ehrenamt aus beruflichen Gründen beendet wird.

Beschluss-Nr.: 179-43/23
Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Trockenbauarbeiten Schallschutz“ in der Kindertagesstätte „Biberburg“ in Trossin an die Firma JESPO Jentzsch & Spott Bau GmbH in Doberschütz/ OT Battaune in Höhe von brutto 3961,39 Euro.

Beschluss-Nr.: 180-43/23
Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen über die Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung nach § 68 SächsBO – überdachte Sitzecke und Erweiterung der Überdachung – nachträgliche Baugenehmigung – in Trossin OT Roitzsch, Eilenburger Straße 4.

Beschluss-Nr.: 181-43/23
Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen über die Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid nach § 75 Sächs BO – Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit Doppelgarage - in Trossin OT Roitzsch, Straße des Friedens.

Andere Behörden informieren

Vermessungsbüro Schuster
- Öffentl. best. Vermessungsingenieur -
Dipl.-Ing. Christian Schuster
Karl-Marx- Platz 3 - 04860 Torgau
Fon/Fax (03421) 712524 / 903832 Mail: vbschuster-torgau@t-online.de

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

In der **Gemarkung Elsnig Flur 3** (unser Geschäftszeichen **22-1288**) wurden im Rahmen der Katastervermessung an nachfolgend aufgeführten Flurstücken Flurstücksgrenzen bestimmt und abgemarkt:
Elsnig Flur 3: – 29, 30/2, 30/4 und 32/7.
Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten sowie Personen mit unbekannten Rechten (welche aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind) werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37).
Die Ergebnisse liegen vom **15.11.2023 - 14.12.2023,** während unserer Geschäftszeiten (**Mo.- Do. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr**) in meinen Geschäftsräumen, Karl- Marx- Platz 3, in Torgau, zur Einsichtnahme aus.
Gemäß § 17 Satz 1 DVOSächsVermG geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42) gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **21.12.2023** als bekannt gegeben.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer: 03421 712524 oder der E-mail-Adresse: vbschuster_torgau@t-online.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden, einzulegen.
Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dieser Veröffentlichung bei unserem Büro anzumelden.

Torgau, den 25.10.2023

Dipl.-Ing. C. Schuster
(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

Rund um die Verwaltung

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Stadt Dommitzsch

Öffnungs- und Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dommitzsch

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung stehen für Sie zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Gern können Sie ihr Anliegen auch per E-Mail oder per Post schicken.

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 43911

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1 (Rathaus)

Vorwahl:	034223
Telefonnummer:	4390
Fax:	43919

Bürgermeister
Herr Schlobach über 43911

Sekretariat
E-Mail: rathaus@stadt-dommitzsch.de
Frau Ciezki 43911

Hauptamt
E-Mail: hauptamt@stadt-dommitzsch.de
Frau Lausch 43920 (Hauptamtsleitung)
Frau Atzler 43923 (Standesamt, Lohn und Gehalt)
Frau Voigt 43923 (Kindertagesstätte und Feuerwehr)
Frau Rad 43924 (Tourismus, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung)

Touristeninformation:
E-Mail: infocenter@stadt-dommitzsch.de

Kämmerei
E-Mail: kaemmerei@stadt-dommitzsch.de
Frau Weiße 43931 (Kämmerei, Kassenverwaltung)
Frau Traube 43932 (Kasse)
Frau Rudl 43932 (Kasse)
Frau Henze 43933 (Steuern)
Frau Kürsten 43933 (Gebührenbescheide Kita)

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel-Straße 19 (Landambulatorium)
Hauptamt
E-Mail: hauptamt@stadt-dommitzsch.de
Frau Kasner 43921 (Ordnungs- und Gewerbeamt)
Frau Just 43922 (Pass-, Melde und Friedhofwesen)

Bau- und Wohnungswesen
E-Mail: bauamt@stadt-dommitzsch.de
Frau Sonntag 43940 (Bauamtsleitung)
Frau Haugk 43941 (Bauverwaltung)
Herr Kurth 43942 (Grünpflege- und Revierförster)
Frau Beckers 43943 (Wohnungswesen)

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag:	10:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag:	10:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Telefon: 034223 48701 / Fax 034223 48700
E-Mail: bibliothek@dommitzsch.de

Öffnungszeiten des Museums der Stadt Dommitzsch
Das Museum ist zurzeit geschlossen. Anfragen zu Gruppenführungen nimmt die Tourismusinformation (Tel. 43924) entgegen.

Kindertagesstätte „4 Jahreszeiten“ Dommitzsch
Leipziger Straße 74 A
04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 60580 / Fax 034223 605846
E-Mail: kita@dommitzsch.de und hort@dommitzsch.de

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Elsnig

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Elsnig

Bahnhofstraße 6 in Elsnig

Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag ***geschlossen***

Telefon: 034223 4400
Fax: 034223 44019
Email: info@gemeinde-elsnig.de

Sprechzeiten Bürgermeister

Dienstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 4400

Öffnungszeiten der Bibliothek
Bahnhofstraße 6 in Elsnig

jeden Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Kindertagesstätte „Weinskefrösche“
Triftweg 2 in Neiden
Telefon: 03421 906201
Email: kita.neiden1@t-online.de

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Trossin

Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Trossin

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten auf unserer Homepage: www.gemeinde-trossin.de

Montag	10:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr
Freitag	10:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister
Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 40706 oder 40714
Grundsätzlich werden am Dienstagnachmittag Sprechzeiten angeboten.

Telefonverzeichnis der Gemeinde Trossin

Vorwahl:	034223
Frau Standfest	40706
Frau Klausnitzer	40714
Fax:	60085

Verzeichnis über E-Mail-Adressen
Bürgermeister: buergermeister@gemeinde-trossin.de
Herr Herbert Schröder
Sekretariat: sekretariat@gemeinde-trossin.de
Frau Standfest
Hauptamt: amtsblatt@gemeinde-trossin.de
Frau Klausnitzer

Kindertagesstätte „Biberburg“ Trossin

Vorwahl:	034223
Telefonnummer:	40381

E-Mail: becker.kita-biberburg@t-online.de

Wissenswertes

Polizeistandort Dommitzsch

Weidenhainer Weg 16
Sprechzeiten:

Dienstag:	14 bis 16 Uhr
Donnerstag:	10 bis 12 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung.
Ansprechpartnerin: Frau Herrnkind
Telefon: 034223 45561
Mobil: 0173 9618304
Achtung! Geänderte Sprechzeiten!

Bekanntgabe des Ortsvorstehers

Die nächsten Sprechstunden durch den Ortsvorsteher für die Einwohner der Ortsteile Wörblitz, Greudnitz und Proschwitz werden im Vereinshaus Wörblitz am

Mittwoch, 13. Dezember 2023 und 10. Januar 2024
jeweils 17.00 Uhr

durchgeführt.

Patrick Marzog
Ortsvorsteher

Redaktion
Immer die richtigen Worte.

LINUS WITTICH
Medien KG

Bekanntgabe der Friedensrichterin

Der nächste Sprechtag im Dezember muss leider entfallen. Der Termin im Januar 2024 wird im nächsten Amtsblatt bekannt gegeben.

Gisela Rummel
Friedensrichterin

Elsnig Seniorenweihnachtsfeier

Werte Seniorinnen, werte Senioren der Gemeinde Elsnig,

nach dreijähriger Pause freuen wir uns, Sie wieder zu unserer gemeinsamen ***Seniorenweihnachtsfeier*** recht herzlich einzuladen.

Die Weihnachtsfeier findet am
Montag, dem **4. Dezember 2023,**
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
im Gasthof zu Welsau

statt. Wie auch in den zurückliegenden Jahren bieten wir für die Hin- und Rückreise einen Fahrdienst an.
Um einen reibungslosen Ablauf zu sichern, möchten wir Sie bitten, Ihre Teilnahme bis zum **28. November 2023** telefonisch unter der Nummer 034223 4400 zu bestätigen. Hierfür kann aber auch das Anmeldeformular genutzt werden. Neben dem gemütlichen Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, haben wir für Sie auch ein kleines Programm vorbereitet.

Ihr Bürgermeister
Stefan Schieritz

Teilnahmebestätigung Seniorenweihnachtsfeier
4. Dezember 2023

Vorname, Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Ja, ich/wir melde(n) Personen verbindlich an.

Für die Hin- und Rückfahrt möchte(n) ich/wir die Gemeinde Elsnig in Anspruch nehmen:

_____

Für die Hin- und Rückfahrt fahre(n) ich/wir mit dem eigenen PKW:

_____

Elsnig - Abfahrzeiten für die Seniorenweihnachtsfeier am 4. Dezember 2023

Ort	Abfahrt-zeit	Abfahrtsort
Mockritz	13.00 Uhr	Bushaltestelle im Ort
Döbern	13.05 Uhr	Bushaltestelle im Ort
Neiden	13.15 Uhr	im Ort – Kreuzungsbereich Anschlagtafel Brauhausstraße/Dorfstraße/Bergstraße
Elsnig	13.15 Uhr	Vor dem Bürgeramt
Waldsiedlung	13.30 Uhr	Pumpenhäuschen in der Waldsiedlung
Polbitz	13.30 Uhr	Bushaltestelle im Ort
Drebligar	13.35 Uhr	Bushaltestelle im Ort
Vogelgesang	13.40 Uhr	Bushaltestelle an der B 182

- Fahrdienst organisiert Gemeinde Elsnig -

Behörden informieren

Das Einwohnermeldeamt informiert

Der Bundestag hat der Abschaffung der Kinderreisepässe zugestimmt.
Ab 01.01.2024 werden für Kinder elektronische Reisepässe mit einer Gültigkeit von 6 Jahren ausgestellt. Die Dokumente werden in der Bundesdruckerei Berlin hergestellt. Die Bearbeitung kann bis zu 4 - 5 Wochen dauern.

Wir bitten daher alle Eltern, rechtzeitig vor den nächsten Urlaubsreisen diesen elektronischen Pass zu beantragen.

- das Kind muss bei der Beantragung anwesend sein
- vorzulegen sind 1 aktuelles biometrisches Passbild, Geburtsurkunde
- beide Eltern bzw. Sorgeberechtigte müssen der Ausstellung zustimmen
- ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist die Bestätigung des Jugendamtes erforderlich
- Kosten: 37,50 € Zahlung bei Beantragung

Gleichzeitig bitten wir alle Bürger/Bürgerinnen im eigenen Interesse die Gültigkeit ihrer Personaldokumente zu überprüfen und diese rechtzeitig zu neu beantragen.

Der AZV Sachsen-Nord Dommitzsch informiert

Ablesung der Unterzähler

(Absetzungszähler und Brunnen- sowie Brauchwasserzähler)
An alle Grundstückseigentümer mit Unterzählern, wie Absetzungszähler für Gartenwasser, Tiertränkung sowie Schwimmbadbefüllung und an alle Grundstückseigentümer mit Zählern für Brunnenwasser bzw. Wasser aus Regenwassernutzugsanlagen, dass durch Gebrauch verschmutzt und in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.
Spätestens **am 31.12.2023** ist der Stand der oben genannten Zähler (Absetzungszähler und Zähler von Brunnen- und Regenwassernutzungsanlagen) abzulesen und auf volle Kubikmeter gerundet, dem AZV bis zum **12.01.2024** zu übermitteln. Die Ablesung des Zählerstandes ist mit einem Foto zu dokumentieren.
Die Mitteilung des Zählerstandes an den AZV ist über:
die Internetseite „AZV-Dommitzsch.de“
(https://www.azv-dommitzsch.de/Zaehlerstand)

per E-Mail: Zaehler.ablesungen@azv-dommitzsch.de
oder veolia@kundenservice.vwd-gmbh.de
oder info@azv-dommitzsch.de
per Fax: 034223 41648 möglich.

Außerdem besteht die Möglichkeit die Mitteilung auf dem Postweg zu versenden bzw. Einwurf in den Briefkasten des AZV am Rathaus Dommitzsch (Hofseite).
Der AZV behält sich vor, die übermittelten Ablesedaten stichprobeartig zu kontrollieren.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 20. Dezember 2023

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:
Montag, der 4. Dezember 2023

Widerspruch gegen die Datenweitergabe durch die Meldebehörde

Es besteht die Möglichkeit des Widerspruchsrechts gegen die Weitergabe ihrer Meldedaten für folgende Zwecke:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören - gemäß § 42 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen - gemäß § 50 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen - gemäß § 50 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage - gemäß § 50 BMG
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 BMG in Verbindung mit § 58c Soldatengesetz

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt (Tel. 034223 43922).

Wichtiger Hinweis zum Winterdienst in der Stadt Dommitzsch

Liebe Bürger-/innen,

parkende Autos behindern in engen Straßen oft den Winterdienst, so dass dann diese Straße nicht geräumt werden kann. Wir möchten Sie deshalb bitten, mit Beginn der Wintersaison darauf zu achten.
Des Weiteren ist auf die Einhaltung des Lichtraumprofils zu achten. Über Fuß- und Radwegen, dürfen die Äste bis zu einer Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m nicht in die Straße hineinragen, da sonst hier ebenfalls kein Winterdienst stattfinden kann.
Bitte beachten Sie die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege gemäß Satzung der Stadt Dommitzsch. Die Gehwege müssen wochentags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Ihre Stadtverwaltung

Illegale Müllablagerungen – Stadt bittet um Mithilfe!

Liebe Bürger-/innen,
in letzter Zeit wurden vermehrt illegale Müllablagerungen auf öffentlichen Flächen festgestellt. Am häufigsten ist der „wilde Müll“ an den Standorten der Altglas-Container aufzufinden.
Das Abladen von Müll an Orten, die nicht für die Entsorgung vorgesehen sind, ist generell verboten und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000, - € geahndet werden.
Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn es einen Zeugen gibt, der die Tat beobachtet hat und sich dieser bereit erklärt, Angaben zu seiner eigenen Person, zum Verursacher (zum Beispiel Kennzeichen) sowie zum Sachverhalt zu machen.
Haben Sie jemanden dabei beobachtet, wie dieser widerrechtlich Abfälle abgelagert hat und wollen eine Aussage machen, dann melden Sie es dem Ordnungsamt der Stadt Dommitzsch unter **(034223) 43921** oder per Mail unter hauptamt@stadt-dommitzsch.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Sonstiges

Sanierung der B 182 Ortsdurchfahrt Vogelgesang

Liebe Mitbürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elsnig,
wir freuen uns sehr, dass wir wieder ein wichtiges Straßenprojekt auf den Weg gebracht und zügig umgesetzt haben. Die Sanierung der B182 Ortsdurchfahrt Vogelgesang wurde als Gemeinschaftsprojekt des Landesamtes für Straßenverkehr und der Gemeinde Elsnig geplant und gebaut. Mit dem Baubeginn am 15. Juli 2023 konnte man viele Mängel und Baufehler der alten Straße beseitigen. Der schlechte Allgemeinzustand, die Entwässerung des Regenwasser und sehr löchrige Fußwege machten eine gemeinsame Sanierung dringend notwendig.
Als Gemeinde Elsnig haben wir im Zuge der Bauarbeiten noch weitere notwendige Umbaumaßnahmen vorgenommen. Gerade auch die Straßenbeleuchtung in diesem Bauabschnitt, hat uns durch Schäden an den Stromleitungen viele Sorgen bereitet. Ein Lehrrohrsystem über die gesamte Baustelle hinweg und eine teilweise neue Verlegung von Leitungen sind im Schadensfall, und bei der Reparatur ohne große Tiefbaumaßnahmen umsetzbar. Die Barrierefreiheit von Fußwegen, Verbindungen zwischen den Bushaltestellen, oder Querungen von Wegen sind nun eine wichtige Erleichterung für unsere Kinder, Senioren oder Mitmenschen mit Gehbehinderungen.
Die Fertigstellung dieser Straße stellt einen wichtigen Fortschritt für unsere Gemeinde dar und wird zweifellos einen positiven Einfluss auf die Mobilität und Lebensqualität aller Anwohner haben.
An dieser Stelle möchten wir unseren herzlichen Dank aussprechen:

- Den Fördermittelgebern, die mit ihrer finanziellen Unterstützung einen maßgeblichen Beitrag zur Realisierung dieses Projekts geleistet haben.
- Dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr und ihren Planern, die dieses Projekt voran getrieben und unsere Gemeinde vielseitig unterstützt haben.
- Der Bauunternehmung Ezel Torgau GmbH, die mit großem Einsatz, Fachwissen und Präzision die Umsetzung dieses Projekts ermöglicht und den wichtigen Zeitrahmen eingehalten hat.
- Den anliegen Firmen „Fleischerei Galla“, „Gruber Agrar“ und der „Bäckerei Lautenbach“, die großes Verständnis trotz finanziellen Einbußen für dieses Projekt gezeigt haben.
- Den Anwohnern, die während der Bauphase Geduld und auch Verständnis gezeigt haben. Ihre Unterstützung und Kooperation waren entscheidend für den erfolgreichen Abschluss des Projekts.
- Allen Eltern, die ihre Kinder manchmal nur über Umwege in die Kita Neiden bringen mussten.
- Der Firma Tilo Süptitz Transporte e.K., die beim Ausbau von Nebenstraßen manchem Anliegern den Umweg erspart haben.

Für alle Beteiligten war es oberste Priorität, den Zeitplan für diese Baumaßnahme unbedingt einzuhalten. Gerade eine wichtige Ortsdurchfahrt wie diese, erfordert ein besonderes Augenmaß und Feingefühl, wenn es darum geht anfallende Probleme zu lösen. Jeder Beteiligte hat bei dieser Baumaßnahme gezeigt, dass Probleme durch eine schnelle Kommunikation und ohne Wartezeiten behoben werden konnten. Lange Briefe und E-Mails waren nicht die Lösung, sondern die tägliche Kommunikation auf der Baustelle.
Wir sind sehr stolz darauf, ein Teil dieser lebendigen Gemeinschaft zu sein, und freuen uns darauf, gemeinsam die Vorteile dieser neuen Straße zu genießen.

Nochmals herzlichen Dank an alle Beteiligten!

Stefan Schieritz
Bürgermeister der Gemeinde Elsnig

Bürgerhaus Neiden feierlich eröffnet

Mit großer Freude und einem feierlichen Festakt wurde am 14. Oktober 2023 das lang erwartete Bürgerhaus Neiden offiziell eröffnet. Bürgerinnen und Bürger aus der gesamten Gemeinde versammelten sich, um ein weiteres Herzstück der Gemeinschaft zu feiern. Das moderne Gebäude, das in den letzten Monaten mit viel Engagement und Unterstützung der lokalen Gemeinde errichtet wurde, bietet nun einen vielseitigen Raum für verschiedenste Veranstaltungen und Treffen. Von kulturellen Events bis hin zu sozialen Projekten - das Bürgerhaus Neiden verspricht, ein Ort der Begegnung und des Austauschs für Jung und Alt zu werden. Bürgermeister Stefan Schieritz freute sich sehr, als er die Schlüssel offiziell übergab. "Dieses Bürgerhaus ist das Ergebnis einer gemeinschaftlichen Anstrengung und zeigt, was wir erreichen können, wenn wir zusammenarbeiten und zusammenhalten“, betonte er in seiner Eröffnungsrede. Das Bürgerhaus verfügt über einen großen Saal mit Platz für bis zu 50 Personen, der sich hervorragend für Veranstaltungen wie Hochzeiten, Konferenzen und kulturelle Aufführungen eignet. Darüber hinaus bietet es einen Raum für kleinere Gruppen, die für Workshops, Seminare oder Vereinstreffen genutzt werden können. Die Einrichtung des Bürgerhauses wurde sorgfältig ausgewählt, um eine angenehme Atmosphäre zu schaffen. Gemütliche Sitzgelegenheiten, moderne Technik und barrierefreie Zugänge bzw. Toiletten ermöglichen es den Nutzern, sich hier wie zuhause zu fühlen. Das Bürgerhaus Neiden ist auch ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Umweltfreundlichkeit. Dank einer umweltbewussten Bauweise und Energieeffizienzmaßnahmen erfüllt das Gebäude hohe ökologische Standards. Die Eröffnung wurde von der Kita „Weinskefrösche“ mit einem bunten Programm begleitet. Unter großem Applaus, wurden die Gedichte und Lieder vom Publikum gefeiert. Über das Angebot an selbst gebackenen Kuchen, Kaffee und tollen Spielen, freuten sich jung und alt riesig. Die Feuerwehr Neiden übernahm dankenswert die Versorgung am Grill und vom frisch Gezapften. Die Anwesenheit zahlreicher Bürgerinnen und Bürger verdeutlichte die Bedeutung dieses weiteren Zentrums für die Gemeinschaft. Es wurde deutlich, dass neben dem Bürgerhaus in Mockritz und Elsnig wieder ein Ort geschaffen wurde, der Menschen zusammenbringt und den Zusammenhalt in der Gemeinde stärkt.

An dieser Stelle möchte mich noch einmal ganz herzlich bei allen beteiligten Planern und Firmen, die an diesem Bauvorhaben beteiligt waren, bedanken. Ein großes Dankeschön geht auch an unseren Gemeinderat, der von Anfang an, dieses Bauvorhaben unterstützt und vorangebracht hat.

Liebe Neidener Frauen, liebe Kita „Weinskefrösche“, liebe Feuerwehr Neiden und ihr vielen freiwilligen Helfer, mit eurem Engagement und Fleiß, haben wir gemeinsam einen tollen Tag erlebt und gefeiert. Vielen Dank für Eure Unterstützung!

Wir gemeinsam wollen unser Bürgerhaus nun nutzen, aber auch hegen und pflegen. Sauberkeit zeigt Respekt und Wertschätzung für den Raum und die Gemeinschaft. Ein gepflegtes Haus strahlt immer Professionalität und Sorgfalt aus.

Ich wünsche mir, dass dieses Bürgerhaus ein angenehmer und einladender Ort für alle bleibt.

Stefan Schieritz
Bürgermeister

Informationen für die Verwaltungsgemeinschaft

Bereitschaftsdienste

Bitte beachten!

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst steht für Sie wie folgt zur Verfügung:

Täglich	**19:00 - 07:00 Uhr**
Mi. + Fr.	**14:00 - 07:00 Uhr**
Sa., So. u. Feiertag	**07:00 - 07:00 Uhr**

Kassenärztliche Bereitschaftspraxis im Kreiskrankenhaus Torgau

Mi.	**14:00 - 19:00 Uhr**
Fr.	**14:00 - 19:00 Uhr**
Sa. u. So.	**09:00 - 19:00 Uhr**

Informationen über Bereitschaftsdienste von Ärzten, Zahnärzten und Apotheken für unsere Region erhalten Sie unter den **Rufnummern: 116117**

Sprechzeiten Arzt- und Zahnarztpraxen 2023

Arztpraxis: Dipl.-Med. Frank Buchold,
Facharzt für Allgemeinmedizin
August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 40291, **Mobil:** 0171 8513646

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	07.00 - 11.00 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 11.00 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 11.00 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 11.00 Uhr

Arztpraxis: Dr. med. Kristin Hontzek,
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Leipziger Straße 24b**,** 04880 Dommitzsch
Telefon 034223 40292, **Mobil:** 0170 4729863**,**
Email: hausarztpraxishontzek@gmx.de

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	07.30 - 12.30 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 13.00 Uhr (nachmittags in dringenden Fällen bitte auf Mobilnummer)
Mittwoch	07.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.30 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Die ärztlichen Sprechzeiten weichen von den Öffnungszeiten ab. Bitte vereinbaren Sie hierfür in jedem Fall einen Termin.
Servicetelefon: zum Bestellen von Dauerrezepten und Routineüberweisungen: 034223 619622

Zahnarztpraxis: Dr. Diethild Walther

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 40643

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Zahnarztpraxis: Silvio Schmidt

Martinikirchhof 10, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 609733

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag:	08.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	nur nach Vereinbarung
Freitag:	08.30 - 12.30 Uhr

Tierarztpraxis Dr. Andreas Arndt
Fachtierarzt für Klein - & Heimtiere
Steinweg 2, 04860 Torgau
Telefon: 03421 712033
Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Fr.	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sa. nach Vereinbarung
Außerhalb der Sprechstunde nach Terminvereinbarung.
Bereitschaftsdienst: 01.12. – 07.12.2023
Den aktuellen Bereitschaftsplan finden Sie auch auf unserer Homepage
www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de

Tierarztpraxis Dr. Silke Geßwein
Tierarztpraxis für Klein- & Heimtiere
Straße der Jugend 17, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 48403, **Mobil:** 0172 3465547
Sprechzeiten:

Mo. - Do.	9.00 Uhr - 11.00 Uhr
Mo., Mi., Do., Fr.	14.30 Uhr - 17.30 Uhr
Sa.	nach Vereinbarung

Bitte vor jedem Besuch einen Termin vereinbaren.
Terminvergabe nur während der Sprechzeit möglich.
Bereitschaftsdienst: 17.11. – 23.11.2023

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin
erscheint monatlich, jeweils mittwochs.

- Herausgeber:
  Stadt Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch
  Gemeinde Elsnig, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig
  Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin
- Verlag und Druck:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Dommitzsch - Herr Bernd Schlobach, Dommitzsch
  der Gemeinde Elsnig - Herr Stefan Schieritz, Elsnig
  der Gemeinde Trossin - Herr Herbert Schröder, Trossin
- Verantwortlich für Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
  An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Havarie-Notdienste

Havarie-Notdienst

Seit 28. Juni 2016 ist die Integrierte Rettungsleitstelle Leipzig für unseren Bereich zuständig.
Die Notrufnummer **112** bleibt bestehen. Sie wird für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen automatisch auf die IRLS Leipzig umgeleitet.
Die Rufnummer für die Organisation des Krankentransportes ist unter der 0341 19222 erreichbar.

Störungsdienst - Wasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien
Am Wasserturm 1 04860 Torgau
Bereitschaftsdienst: Telefon 0163 7436201

Störungsdienst - Abwasser

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch (24 h)
Telefon 0800 9356708
AZV Sachsen-Nord Dommitzsch, (während der Dienstzeit)
Telefon 034223 41646
Fäkalentsorgung ALBA (während der Dienstzeit)
Telefon 034927 70028

Störungsdienst - Stromversorgung / MITNETZ STROM

enviaM - Mitteldeutsche Energie AG
Telefon: 0800 2305070

Störungsdienst - Gasversorgung

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
Filderstädter Straße 6, 04758 Oschatz
Telefon 03435 67110

Montag	von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch - Freitag	von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit: Leitstelle Leipzig: Telefon 0180 22009

Störungshotline MITNETZ GAS
Telefon: 0800 2200922
kostenfrei, 24 Stunden erreichbar

Öffnungszeiten der Apotheke

Öffnungszeiten der Mohren-Apotheke

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 40289
Fax: 034223 40698

Montag - Freitag	07.15 - 13.00 Uhr
und	15.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend	08.00 - 11.00 Uhr

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

epaper.wittich.de/2591

Kommunale Einrichtungen

Hortkinder besuchten die Dommitzscher Feuerwehr

Am 9. Oktober waren die Hortkinder der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“ mit ihren Erzieherinnen Frau Füssel und Frau Traube im Gerätehaus der Dommitzscher Feuerwehr zu Besuch. Mit den Kindern wurde zuerst eine Fragestunde und eine kleine Brandlehre durchgeführt. Eine ganz wichtige Frage dazu war natürlich: „Wen ruft man an, wenn es brennt?“. Danach wurden den Hortkindern die Fahrzeuge gezeigt und viele Gerätschaften erklärt. Das Interesse war umwerfend groß, zumal auch Einige mutig waren, die großen und schweren Geräte selbst in der Hand zu halten und auch später die schwere Einsatzbekleidung anzuziehen. Nach einer kleinen Führung mit der Kameradin Jacqueline Tänzer, und den Kameraden Daniel Noack und Steve Engelmann durch die Räumlichkeiten, gab es für alle Kinder leckere Pfannkuchen und einen warmen Kakao. Ein großes Dankeschön an den Förderverein Feuerwehr Dommitzsch e.V., der diese Stärkung sponserte.
Nach etwa zweieinhalb Stunden hieß es dann langsam Abschied nehmen. Bevor es wieder zurück in den Hort ging, verteilte der Bürgermeister Bernd Schlobach kleine Geschenke aus der Überraschungskiste und das obligatorische gemeinsame Gruppenfoto auf der Drehleiter, sorgte noch einmal für große Aufregung. Frau Traube war besonders mutig und fuhr mit der Drehleiter auf eine Höhe von 30 Metern. Unter tosendem Beifall betrat sie danach wieder den Boden und ihre Hortkinder waren mächtig stolz auf sie. Ein gelungener Vormittag für die Kinder! So soll es sein.

Kam. Steve Engelmann

Buchlesung mit Heike Amthor in der Tourismusinformation

Autorin Heike Amthor beim Signieren ihres Buches.

Am 20. Oktober erlebten über 20 Teilnehmer der Buchlesung „Mein Hund - ein Schauspieler?! Oder braucht er Hilfe?“ mit Heike Amthor einen interessanten und aufschlussreichen Abend. Die Leipziger Autorin war der Einladung der Tourismusinformation gefolgt und stellte ihr Fachbuch auf eine liebenswürdige Art und Weise vor. Einige Passagen las sie dabei aus dem Buch vor. Den größten Teil des Abends erarbeitete die Autorin aber die Inhalte des Buches gemeinsam mit dem anwesenden Publikum, besonders die aufkommenden Fragen zum Hundeverhalten, welches bei verschiedenen Erkrankungen oder körperlichen Einschränkungen beobachtet werden kann. Dabei ging sie zum Beispiel sehr ausführlich auf die Gestaltung der Gassirunden und Beschäftigungsmethoden Indoor und Outdoor ein, um dabei gleichzeitig etwas für die Fitness und Lebensqualität des Hundes zu tun. Einige Mitglieder der Tierhilfe Torgau e. V. unterstützten um Vereinschefin Kristin Engel diese Buchlesung. Sie sorgten unter anderem für ein sehr gut gefülltes Fingerfood-Buffet. Die Anwesenden ließen sich nach dem anderthalbstündigen Vortrag auch nicht lange bitten und griffen herzhaft zu. Es entspanden mit den Mitgliedern der Tierhilfe und der Autorin im Anschluss noch jede Menge Gespräche und so verließen die Tierliebhaber diese Buchlesung mit vielen Tipps und Tricks zur Hundehaltung.

Heike Amthor und Kristin Engel (Torgauer Tierhilfe e. V.)

Trossin Maschinisten Ausbildung

Gruppenfoto der FFW Trossin beim Maschinistenlehrgang im Oktober 2023. Der ausführliche Bericht dazu erscheint im nächsten Amtsblatt.

Ferienspiele in der Kita Biberburg

Der Oktober fing für die Schulkinder sehr entspannt an, da sie gleich in die Ferien starteten. Im Kindergarten waren also wieder einige besondere Tage zu erwarten: Die Ferienspiele, bei denen nicht nur die Biberkids und die großen und sondern manchmal auch die kleinen Füchse mitmachen dürfen. Gleich nach dem langen Wochenende schwärmten sie am 4. Oktober zum Kastaniensammeln aus. Diese braunen, glänzenden, glatten, Früchte faszinieren jedes Jahr aufs Neue Klein und Groß, und werden mit Freuden gesammelt. Das obligatorische Kastanienfigurenbasteln durfte hinterher natürlich auch nicht fehlen. Es entstanden allerlei lustige Kastanienmännchen. Am nächsten Tag ging es in einen der Kuhställe vom Gut Trossin. Die Kinder erfuhren viel über die Kühe, durften Kälbchen streicheln und leckere Milch verkosten. Wesentlich kleinere Tiere wurden am 9. Oktober besucht. Bei der Imkerei Jasniak erfuhren die Kinder viel über Bienen und Honig und durften sogar Kerzen selber machen. Richtig austoben konnten sich die Kinder am 11. Oktober auf den Spielplätzen der ehemaligen Laga in Torgau, wohin der Bus sie brachte. Das Wetter meinte es netterweise sehr gut mit den Kindern, sodass das Draußensein auch richtig Spaß machte. Aber nur einen Tag später war das Wetter schon nicht mehr so gnädig. So mussten die Kinder ihre lustigen Drachen, welche sie an diesem Tag gebastelt hatten, in der Turnhalle fliegen lassen. Den krönenden Abschluss bildete der Lieblingsspielzeugtag am 13. Oktober! Was gab es da nicht alles zu bestaunen. Einhörner, Feuerwehrautos, Laptops und vieles mehr wurden gezeigt, vorgeführt und miteinander getauscht und ausprobiert. Und schon waren die zwei Wochen Ferien wieder rum und der Alltag kehrte wieder ein. Mit dem Unterschied, das alle Beteiligten um ein paar schöne Erinnerungen reicher sind.

Jubilare

Jubiläen in der Stadt Dommitzsch,
der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin
sowie aller Ortsteile

Gratulation

Sehr geehrte Jubilare
des Monats November,
zu Ihrem Geburtstag gratulieren
wir Ihnen ganz herzlich
und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute.
Möge Ihnen das neue Lebensjahr
viel Freude
bei bester Gesundheit bringen.

Ihre Bürgermeister
Bernd Schlobach, Stefan Schieritz, Herbert Schröder
und im Namen aller Stadträte, Gemeinderäte,
Ortschaftsräte und Mitarbeiter der Verwaltungen.

Der Bürgermeister Herbert Schröder überbrachte im Oktober herzliche Geburtstagsgrüße verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und Wohlergehen an
Frau Reinhilde Müller
aus Trossin
zum 80. Geburtstag.

Werner Wenzel
aus Falkenberg
feierte im Oktober seinen **80. Geburtstag.**
Herzliche Glückwünsche verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und Wohlergehen erhielt er vom Bürgermeister Herbert Schröder.

Veranstaltungen

DOMMITZSCHER ADVENTSMARKT

9. DEZEMBER 2023

MARKTPLATZ DOMMITZSCH

15 Uhr	Begrüßung und Eröffnung des Marktes durch den Bürgermeister Bernd Schlobach und kurze Andacht vom Pfarrer Cornelius Pohle
15.30 Uhr	Märchenaufführung „Der verlorene Wunschzettel“ der Kinder der Dommitzscher Kindertagesstätte „4 Jahreszeiten“ in der Stadtkirche „St. Marien“
16.30 Uhr	Lampionumzug mit der Musikschule Fröhlich und Suche nach dem Weihnachtsmann
19 Uhr	Auftritt der Musikschule Fröhlich
21 Uhr	voraussichtliches Ende der Veranstaltung

Buntes Treiben mit vielen Vereinen und Händlern bei stimmungsvoller musikalischer Umrahmung durch Peter Lehmann auf dem Adventsmarkt. Das Museum der Stadt Dommitzsch öffnet von 15 bis 18 Uhr seine Türen und lockt mit einem kleinen Flohmarkt.

***Weihnachtspostamt in der Tourismusinfo ***

Ganz (s) Dommitzsch

Kleintierzuchtverein Dommitzsch e. V.

Kleintierausstellung in Dommitzsch

Der Kleintierzuchtverein Dommitzsch e. V. veranstaltet zum wiederholten Male, in diesem Jahr am Samstag, dem 25. November 2023, von 9 bis 17 Uhr, eine Kleintierschau mit Rassegeflügel und Rassekaninchen. Zu dieser Schau, die jedes Jahr fest im Dommitzscher Veranstaltungskalender verankert ist, heißen wir alle Züchter und Gäste aus Nah und Fern ganz herzlich in Dommitzsch willkommen. Unser Wunsch ist es, dass die Ausstellung, auf der 150 Tiere zu sehen sind, allen Züchtern wertvolle Anregungen für ihre weitere Arbeit geben möge und den Besuchern eine willkommene Abwechslung bietet.
Da unser Verein leider keine eigenen Möglichkeiten zur Durchführung einer solchen Veranstaltung hat, sind wir auch in diesem Jahr der Ländlichen Eigentümer Gemeinschaft sehr dankbar, dass wir die Gewächshäuser der Gärtnerei am Sportplatz nutzen können. Wir werden die Ausstellung mit viel Idealismus und einem großen Arbeitsaufwand vorbereiten und durchführen.
Für das leibliche Wohl wird wie immer zu günstigen Preisen gesorgt sein. Der Kleintierzuchtverein Dommitzsch bietet außerdem eine attraktive Tombola mit tollen Gewinnen an. Es können an diesem Tag auch Tiere käuflich erworben werden.

Kleintierzuchtverein Dommitzsch e. V.

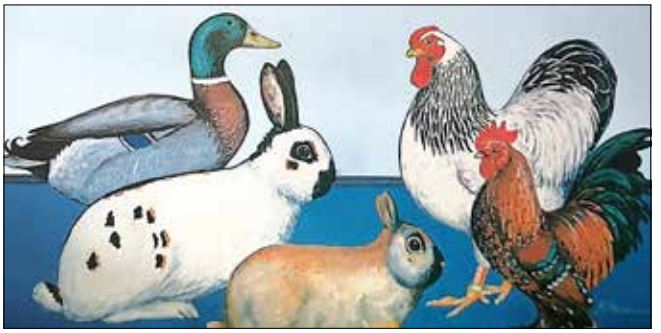

Weihnachtsfeier der Volkssolidarität Gruppe III

Liebe Seniorinnen und Senioren der Stadt Dommitzsch!
Das Jahr 2023 neigt sich langsam dem Ende entgegen. Die Volkssolidarität Gruppe III lädt alle Senioren recht herzlich zur Seniorenweihnachtsfeier

am 13. Dezember, ab 14 Uhr,
in das Vereinsheim
des SV Grün-Weiß Dommitzsch,
Weidenhainer Weg 17, ein.

Mit musikalischer Umrahmung und einem gemeinsamen Kaffeetrinken beginnt der Nachmittag. Für ein deftiges Abendessen ist ebenfalls gesorgt. Nichtmitglieder der Volkssolidarität werden gebeten, ihren anfallenden Unkostenbeitrag während der Weihnachtsfeier zu entrichten.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Uta Däumig

Teilnahmebestätigung für die Seniorenweihnachtsfeier (Gruppe III) am 13. Dezember 2023 im Vereinsheim:

Herr/Frau .....

Eheleute. .....

Anschrift. .....

.....

.....

Ich/wir nehmen am 13. Dezember 2023

_ nehme teil _ nehme nicht teil

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

.....
Unterschrift

Bitte geben Sie bis zum **23. November 2023** ihre Rückmeldung bei den Kassierern ab oder melden sich telefonisch bei:
- U. Däumig, Tel. 034223 479933

Kaffeeklatsch in Roitzsch:

„KAFFEEKLATSCH“
für Senioren und Seniorinnen
im Gasthof zur Quelle

Gasthof Zur Quelle
Eilenburger Str. 11, 04880 Roitzsch

NÄCHSTER TERMIN:
„Montag, 20. November 2023“

BEGINN: 14:30 Uhr
Kaffee, Kuchen & Programm

Bitte Voranmeldung im Gasthof zur Quelle.

Das Kaffeeklatsch-Team
Irene und Susi
freut sich auf Sie!

„Fürs leibliche Wohl sorgt Marita.“

Weihnachtsfeier für Senioren am 15.12.2023 in Trossin

Liebe Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Trossin.
Es geht wieder auf die Weihnachtszeit zu. Die Gemeinde Trossin und der Trossiner FaschingsClub laden recht herzlich zur Seniorenweihnachtsfeier am

Freitag, 15.12.2023 um 14.30 Uhr
in die Gaststätte „Narrenklause – Zur Linde“ in Trossin ein.

Vor dem gemeinsamen Kaffeetrinken werden uns die Kinder aus der Kindertagesstätte Trossin mit einem kleinen Programm auf die Weihnachtszeit einstimmen. Für Unterhaltung an diesem Nachmittag sorgt Andy Schmidt. Ein deftiges Abendbrot steht ebenso auf dem Programm.
Um alles besser planen zu können, bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung bis spätestens zum **04.12.2023** bei der Gemeinde Trossin zu den Öffnungszeiten unter Tel. 034223 40714 oder bitte das Anmeldeformular ausschneiden und ausgefüllt in den Briefkasten der Gemeinde Trossin werfen.

Teilnahmebestätigung für die Seniorenweihnachtsfeier am 15.12.2023 in der Gaststätte „Narrenklause – Zur Linde“ in Trossin.

Herr/Frau: _____

Anschrift: _____

Ich/wir nehmen am 15.12.2023 an der Veranstaltung

Mit ____ Personen teil.

Unterschrift

Der 1. Elsniger Angelverein informiert

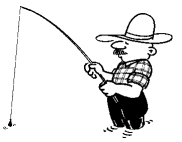

Veranstaltungen im November

Hallo Kinder und Jugendliche unserer Weinskedörfer, wer hat Lust oder Interesse an Natur, Heimat, Angelsport?

Termin:
- 24.11. 2023 Versammlung

Bitte melden unter Tel. 0151 23582503

Kriminacht in Neiden

Eine Buchlesung mit Hartmut Zerche nach einer wahren Begebenheit am Dienstag, dem 21. November, um 18 Uhr im Bürgerhaus Neiden.
Der Eintritt ist frei. Über eine kleine Spende für die Innenraumsanierung unserer Kirche würden wir uns sehr freuen.

FaschingsClub Trossin

TRO-LA Faschingsauftakt

am
18. 11. 23
in der
„Narrenklause - Zur Linde“
in Trossin
mit „DJ Volker“

Beginn: 20:11 Uhr
Einlass: 19:30 Uhr
Eintritt: 5,99 €
Karten an der Abendkasse!

Der Anglerverein „Eisvogel“ e.V. informiert

Termine:
- 17.11.23 um 18.30 Uhr Versammlung
- 15.12.23 um 18.30 Uhr Versammlung
- 23.12.23 Vereinsräuchern vor Weihnachten

Am 23.12.23 wollen wir wieder unser traditionelles **Vereinsräuchern** vor Weihnachten durchführen. Ab sofort werden Bestellungen von Forellen bei René Wait, Handy: 0172 7583768 angenommen.
Ab 17 Uhr können die bestellten, geräucherten Fische im Anglerheim abgeholt werden. Wie jedes Jahr hat das Anglerheim für die Besucher im Anschluss noch geöffnet.
Weitere Informationen erfahren Sie im nächsten Amtsblatt.

Tag der Offenen
NarrenKlause

DIE LETZTE ONK IM JAHR 2023

Termin: 24. November 2023

So wie gewohnt:

Von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Kaffee, Kuchen, Fassbier, Wein, auch alkoholfreie Getränke; ... & „Schwatzen“ sowie eine Überraschung

Von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Kneipenabend mit Fassbier, kleinem Imbiss,
? FCT-Bowle ?
& mehr...

Eingeladen sind alle, die Spaß an Geselligkeit haben!

RAN AN DIE BEILAGEN!

Flyer Broschüre Prospekt

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-herzberg.de
WITTICH MEDIEN

Beiträge der Vereine

Aktuelles vom Dommitzscher SV Grün Weiß e. V.

Im September wurden Hermann Winkler (SFV-Präsident und Vizepräsident des DFB), Tom Prager (Abteilungsleiter Sächsischer Fußballverband) und Ralph Mothes (Geschäftsführer Nordsächsischer Fußballverband) vom Vorstand des DSV empfangen. Die Mitglieder des Vorstandes des DSV wollten einmal mehr in einem persönlichen Gespräch über Sorgen und Nöte des Vereins hinweisen, Erfahrungen austauschen und in einem lockeren Gespräch über Vergangenes und Zukünftiges auf dem Gebiet des Fußballs zu diskutieren. Es wurde über die örtlichen Begebenheiten informiert, dass es der DSV schafft mit 15 Übungsleitern, fünf Schiedsrichtern, sechs Mannschaften und den Angeboten neben dem Fußball 188 Mitglieder zu vereinen. Hinsichtlich der Förderung des Mädchenfußballs begrüßen die Verantwortlichen des Vereins die Öffnung zum gemischten Spielbetrieb und auch bei den neuen Spielformen im Kinderfußball ist aus anfänglicher Skepsis Zuspruch geworden. Weitere Themen waren das LSB-Förderprogramm für das Ehrenamt und Vorschriften rund um den Sportstättenbau. Als Überraschungsgeschenke konnte die SFV-Delegation einen Ballsack mit 12 Spielgeräten und vier transportablen Minitoren in die richtigen Hände übergeben.

Erster Bericht zur neuen Kegel-Spielsaison 2023/2024

Unsere Spielserie im Kegeln hat bereits begonnen. Da viele Spiele noch keinen festen Termin hatten, konnte bisher kein fester Spielplan veröffentlicht werden.
Die Dommitzscher Männermannschaft hatte mittlerweile zwei Auswärtsspiele. Am 15. Oktober 2023 waren sie zu Gast beim SSV 1952 Torgau. Im ersten Durchgang erzielten die Torgauer K. Altermann 415 Kegel und S. Schöche 389 Kegel. Der DKC begann mit D. Schade. Er erreichte 438 Kegel und unser Jugendspieler F. Rabe kam auf 386 Kegel. Im zweiten Durchgang spielte für Torgau T. Greisert 405 Kegel und Th. Greisert 368 Kegel. Der DKC legte mit Th. Spinn mit 415 Kegel und W. Rudolf mit 423 Kegel nach. Der DKC 77 gewann dieses Spiel demnach mit 87 Kegel. Der SSV 1952 Torgau erreichte insgesamt 1577 Kegel und der DKC 1664 Kegel.
Das zweite Auswärtsspiel fand am Freitag, dem 20. Oktober 2023 in Triestewitz statt. Die Triestewitzer starteten mit M. Dilz mit 361 Kegel, B. Hahn mit 411 Kegel, U. Gebauer mit 379 Kegel und E. Lange mit 395 Kegel. Für den DKC erzielte unser Jugendspieler F. Rabe 349 Kegel, M. Schmidt 416 Kegel, A. Rudolf 448 Kegel und D. Schade mit 401 Kegel. Somit gewann der DKC 77 auch das zweite Auswärtsspiel mit 68 Kegel. Triestewitz erreichte insgesamt 1546 und der DKC 1614 Kegel.
Das nächste Spiel findet am 3. November 2023 um 19 Uhr auf der Heimbahn in Dommitzsch gegen Langenreichenbach statt.
Unsere Frauen bestreiten ihr erstes Spiel am 11. November 2023 in Stauchitz.

Inge Rudolf

Elsniger Angelverein

Schöne Tradition zum Einheitstag!

Wieder einmal trafen sich am 3. Oktober, dem Tag der deutschen Einheit, drei Angelvereine unserer Region, um einen schönen Vormittag zu verbringen und gemeinsam zu angeln. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden des Elsniger Angelverein und Auslosung der Angelstellen, ging es bei windigem Spätsommerwetter ans Wasser. Es wurden kleine und große Flossenträger gefangen. Der Freundschaftspokal der Senioren ging dieses Mal an die Mannschaft des Dommitzscher Angelverein. Die Jugendmannschaft des Elsniger Angelverein erhielt den Juniorenpokal. Ein Mittagsimbiss, Pokalübergabe und anschließender Erfahrungsaustausch rundeten den Tag ab. Sicherlich wird es auch im nächsten Jahr ein Freundschaftsangeln geben.

Dahlenberger Rentnernachmittag 2023

Im Oktober diesen Jahres luden wir wieder alle Rentnerinnen und Rentner aus Dahlenberg in unseren Vereinsraum ein. Wir konnten uns über ein „volles“ Haus freuen, wobei dieses Mal sogar der Anteil der anwesenden Männer fast 40 Prozent erreichte. Neben Altbewährtem (Connys super leckeren selbstgebackenen Kuchen), gab es mal was anderes Deftiges (Schlachtewurst der Landfleischerei Troisch). Mit vollem Magen machte die Unterhaltung untereinander gleich doppelt so viel Spaß. Zur Auflockerung des geselligen Nachmittags konnten wir, selbst als Gast geladen, unser Vereinsmitglied Jens Grießhammer, zu einem Vortrag überzeugen.

Er selbst gründete 1983 den Anglerverein Eisvogel e.V., leitete ihn 30 Jahre, und verhalf somit vielen Kindern und Jugendlichen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Mitglieder kümmerten sich um die Teiche in unserer Umgebung, die sie gekauft oder gepachtet haben, so dass für alle sichtbar auch Dahlenberg einen Besuch wert sein sollte, damals wie heute auch. Er erinnerte weiterhin an die sogenannten ABM-er, die allen Anwesenden namentlich bekannt sind und zwischenzeitlich bei den Anglern beschäftigt waren. In seiner 1 ½-stündigen interessanten Ausführung, mit per Beamer unterlegten Bildern, fanden selbst Freunde und Widersacher ihre Erwähnung. Aufmerksam lauschten unsere Gäste seiner Berichterstattung, da so manches Detail nicht der Mehrheit bekannt war und dabei Erinnerungen aus den vergangenen Jahren wach gerufen worden. Ein herzliches Dankeschön dafür an Jens Grießhammer, dessen Arbeit als Vereinschef von René Wait weitergeführt wird.
Auf 40-jährige Vereinsarbeit zurückzublicken ist eine sehr lange Zeit, dem nachzueifern haben sich unsere Vereinsmitglieder auf die Fahne geschrieben. Allerdings heißt es für uns erst 20-jähriges Bestehen im kommenden Jahr. Mit dieser Veranstaltung wurden wir 2023 unserer Aufgabe als Verein gerecht, das kulturelle Leben in unserem Dorf mit zu gestalten. Ein herzliches Dankeschön für das „Drumherum“ an Cornelia, Falko, Monika, Detlef und Irmgard!

Dahlenberger Heimat- und Kulturverein e.V.

Neues Grün auf dem Friedhof in Dahlenberg

Nachdem im vergangenen Jahr mehrere hochgewachsene Koniferen der Trockenheit zum Opfer gefallen sind, wollten die Mitglieder der Dahlenberger Kirchengemeinde wieder etwas Nachhaltiges für ihren Friedhof tun, sehr zur Freude für die Einheimischen sowie der Bienen und dem gefiederten Volk. Hauptsächlich auf Initiative der Familie Rubelt, ging es auf Fahrt zu einer Baumschule hinter Oschatz und es wurden drei Bäume gekauft und am 21. Oktober gepflanzt. Jetzt zieren ein Eisenholzbaum, ein Fächerblattbaum (Gingko) und ein Korkflügelstrauch die Rasenflächen auf unserem Friedhofsgelände. Bei der Auswahl dieser Baumarten erhielten wir Unterstützung durch die Familie Brönnimann, welche im Ort einen Bungalow besitzt. Nun mögen die „grünen Gesellen“ wachsen und gedeihen und auch für unsere Nachkommen noch die Luft reinigen.

I. Kürsten

Dankeschön zu Halloween in Roitzsch

Am 30. Oktober waren die kleinen und großen Roitzscher in ihrem Heimatort unterwegs, um Süßes zu sammeln. Die Einwohner freuten sich schon über das Kommen der Meute an Gespenstern. Etliche hatten ihr Grundstück passend zu Halloween geschmückt und alle Einwohner waren auch sehr spendabel. Wir möchten uns auf diesem Wege ganz herzlich für die vielen Leckereien bedanken.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste Dommitzsch und Umgebung

Gottesdienste November und Dezember für die Kirchspiele Dommitzsch-Trossin und Süptitz

Gottesdienste November 2023

Jesus Christus spricht: Er allein breitet den Himmel aus und geht auf den Wogen des Meers. Er macht den Großen Wagen am Himmel und den Orion und das Siebengestirn und die Sterne des Südens. *Hiob 9,8-9 (L)*

Sonntag, 19. November – Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

9 Uhr, Elsnig	Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen (für Elsnig und Drebligar)
10.30 Uhr, Neiden	Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen (für Neiden, Mockritz und Döbern)
14 Uhr, Süptitz	Andacht mit Kranzniederlegung auf dem Friedhof
14 Uhr, Falkenberg	Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen (für Falkenberg und Dahlenberg)

Mittwoch, 22. November – Buß- und Bettag

10.30 Uhr, Greudnitz	Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen (für Greudnitz und Wörbitz)
14 Uhr, Dommitzsch	Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen

Sonntag, 26. November – Ewigkeitssonntag

9 Uhr, Süptitz	Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen
10.30 Uhr, Weidenhain	Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen (für Weidenhain und Großwig)
14 Uhr, Trossin	Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen (für Trossin und Roitzsch)

Veranstaltungen

Freitag, 17. November

17 bis 19 Uhr	Kinderkirche „Plus“ für Kinder und Freunde der 5./6. Klasse im Pfarrhaus Dommitzsch

Gottesdienste Dezember 2023

Jesus Christus spricht: Meine Augen haben deinen Heiland gesehen, das Heil, das du bereitet hast vor allen Völkern. *(Luk 2,30-30)*

Sonntag, 3. Dezember – 1. Advent

10.30 Uhr, Dommitzsch	Adventlicher Gottesdienst
14 Uhr, Süptitz	Adventlicher Gottesdienst
17 Uhr, Elsnig	Andacht zum Adventsauftakt

Freitag, 8. Dezember

17 Uhr, Trossin	Adventskonzert mit dem Kirchenspielchor Trossin

Samstag, 9. Dezember

15 Uhr, Dommitzsch	Andacht zur Eröffnung des Adventsmarktes

Sonntag, 10. Dezember – 2. Advent

10.30 Uhr, Drebligar	Adventlicher Gottesdienst
17 Uhr, Roitzsch	Adventlicher Gottesdienst

Mittwoch, 20. Dezember

9.30 Uhr, Dommitzsch	Weihnachtsliedersingen der Kinder der Kita „Vier Jahreszeiten“ und der Grundschule „Sigmund Jähn“ in der Kirche

Kontakte
Pfarrer Cornelius Pohle, Telefon: 034223 41657
E-Mail: cornelius.pohle@web.de
Gemeindepädagogin Claudia Horn, Telefon: 0152 03155204
E-Mail: claudia.horn@ekmd.de
Kantorin Cornelia Gebauer, Telefon: 034223 619287
E-Mail: cornelia.gebauer@gmail.com
Kirchengemeindebüro Michaela Pannicke

Süptitz Telefon: 03421 906220
Dommitzsch Telefon: 034223 48744
E-Mail: kirchengemeindebuero@posteo.de

Friedhofsverwaltung
Verena Schneider-Schrocke Kreiskirchenamt Eilenburg,
Telefon: 03423 686833, E-Mail: verena.schneider@ekmd.de

Katholische Gottesdienste

Sonntags- und Festgottesdienste der katholischen Pfarrei Torgau vom 19. November bis 17. Dezember 2023

Sonntag, 19. November - 33. Sonntag im Jahreskreis
8.30 Uhr Hl. Messe in Dommitzsch
Sonntag, 26. November - Christkönigssonntag
10.30 Uhr Hochamt in Torgau
Sonntag, 3. Dezember - 1. Adventssonntag
10.30 Uhr Hochamt in Torgau
Sonntag, 10. Dezember - 2. Adventssonntag
10.30 Uhr Hochamt in Torgau
Sonntag, 17. Dezember - 3. Adventssonntag
10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Dommitzsch

Aktualisierungen und weitere Gottesdienste entnehmen Sie bitte der Homepage http://www.katholische-kirche-torgau.de und der Tagespresse.

Sonstiges

Zusätzliche Annahme von Baum- und Heckenschnitt aus privaten Haushalten

an folgenden Terminen im Jahr 2023

	Dommitzsch jeweils 09:00 - 12:00 Uhr	Wörblitz jeweils 09:00 - 11:00 Uhr
November	**25.11.**	
Dezember		**02.12.**

Zu beachten ist, dass die Abfälle Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen nur von privaten Haushalten angenommen werden.

Angenommen wird Baum- und Heckenschnitt - bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2,00 m.

Mehr hierzu können Sie selbst im Abfallkalender 2023 nachlesen, den jeder Haushalt erhalten hat.

Rasen-, Laub- und Blumenverschnitt sind getrennt vom Baumverschnitt zu entsorgen - es dürfen keine Wurzeln entsorgt werden.

Wichtig für die Annahmestelle Wörblitz

Bitte fahren Sie vom Norden (Wörblitz) auf die Deponie.

Annahmestelle Grünschnittplatz in Elsnig

Betonfläche am Feuerwehrgerätehaus
Es besteht für jeden Einwohner die Möglichkeit, Grünverschnitt wie Baum- und Heckenverschnitt, Rasen und Laub auf dem Grünschnittplatz in Elsnig am Feuerwehrgerätehaus unentgeltlich abzugeben. Angenommen werden Baum- und Heckenverschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2 Meter.

Termin: **Samstag, den 25. November 2023**
jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Kostenlose Annahme von Baum- und Heckenverschnitt sowie Laub und Rasen ...

... auf der ehemaligen Deponie in Trossin, Roitzscher Straße.
Termin: letzmalig in diesem Jahr
am 25. November von 13.00 bis 16.00 Uhr
Die Zeiten für die Annahme von Reisig sind im A.TO-Abfallkalender 2023 ersichtlich.

Roitzscher Fliegenpilze

Auf einer kleinen Grünanlage mitten im Ort Roitzsch stehen wunderschöne Fliegenpilze. Sie sehen wir gemalt aus und die Kinder waren davon richtig fasziniert.

Redaktionsschlüsse 2024

Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin

Ausgaben 2024	Redaktions-schlüsse*	Erscheinungs-termine
Januar	Mittwoch, den 03.01.2024	Mittwoch, den 17.01.2024
Februar	Mittwoch, den 07.02.2024	Mittwoch, den 21.02.2024
März	Mittwoch, den 06.03.2024	Mittwoch, den 20.03.2024
April	Montag, den 03.04.2024	Mittwoch, den 17.04.2024
Mai	Freitag, den 29.04.2024	Mittwoch, den 15.05.2024
Juni	Mittwoch, den 11.06.2024	Mittwoch, den 26.06.2024
Juli	Mittwoch, den 03.07.2024	Mittwoch, den 17.07.2024
August	Mittwoch, den 07.08.2024	Mittwoch, den 21.08.2024
September	Mittwoch, den 04.09.2024	Mittwoch, den 18.09.2024
Oktober	Mittwoch, den 01.10.2024	Mittwoch, den 16.10.2024
November	Mittwoch, den 05.11.2024	Dienstag, den 19.11.2024
Dezember	Montag, den 02.12.2024	Mittwoch, den 18.12.2024